

Binnenmarktrecht

§ 9 Freier Kapital- und Zahlungsverkehr

I. Überblick

- in Art. 56 Abs. 1 und in den Art. 57 bis 60 EGV ist die Freiheit des Kapitalverkehrs geregelt (häufig als vierte Grundfreiheit bezeichnet) Art. 56 Abs. 2 EGV regelt die – zumeist als „Hilfsfreiheit“ bezeichnete – Freiheit des Zahlungsverkehrs
- lange Zeit unterschied sich die Kapitalverkehrsfreiheit deutlich von den übrigen Grundfreiheiten, z.B. war sie nicht unmittelbar anwendbar; vgl. auch die ursprüngliche Regelung der Kapitalverkehrsfreiheit durch Art. 67 Abs. 1 EWGV:

Art. 67 EWGV

(1) Soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist, beseitigen die Mitgliedstaaten untereinander während der Übergangszeit schrittweise alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs in Bezug auf Berechtigte, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, und heben alle Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der Parteien oder des Anlageorts auf.

- seit dem 01.01.1994 reicht die Kapitalverkehrsfreiheit nun sogar in gewisser Weise weiter als die übrigen Grundfreiheiten:
 - untersagt sind nicht nur Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern (um die weltweite Verfügbarkeit des Euro sicherzustellen)
 - zudem wird im Schrifttum die Ansicht vertreten, dass es im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs nicht auf die Staatsangehörigkeit (eines Mitgliedstaates) ankomme, ja nicht einmal auf die Gebietsansässigkeit → diese Frage wurde vom EuGH aber noch nicht entschieden
- *Begriff des Kapitalverkehrs* (weder im primären noch im sekundären Gemeinschaftsrecht definiert): jede grenzüberschreitende Übertragung von Geld- oder Sachkapital, die primär zu Anlagezwecken erfolgt; vgl. auch Art. 57 Abs. 1 EGV
- *Abgrenzung zur Warenverkehrsfreiheit*: die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen wegen Warenlieferungen unterfällt nicht der Kapitalverkehrsfreiheit; Münzen sind keine Waren, solange sie gesetzliche Zahlungsmittel sind
- *Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit*: generell neigt der EuGH in neuerer Zeit dazu, beide Grundfreiheiten kumulativ anzuwenden, es sei denn, dass eindeutig nur eine der beiden Freiheiten betroffen ist → z.B.: Bezug von Dividenden einer ausländischen Tochtergesellschaft ist Annex der Niederlassungsfreiheit
- *Abgrenzung zur Dienstleistungsfreiheit*: ist im Einzelfall sehr schwierig, da die Rechtsprechung schwankt (keine stringente Systematik); vgl. zuletzt

EuGH, 03.10.2006, Rs. C-452/04, EuZW 2006, 689 (Fidium Finanz AG)

II. Inhalt der Kapitalverkehrsfreiheit

- zu den Einzelheiten gibt es nur wenig und zumeist überholte Rechtsprechung des EuGH
- im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird zumeist der Begriff „Beschränkung“ sehr weitgehend interpretiert → unmöglich kann jedoch jedwede Einflussnahme auf die Kapital- und Zahlungsströme erfasst werden (z.B. Erklärungen von Finanzministern oder gezielte Umgestaltungen des Steuersystems) → diskutiert wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum auf solche „Rahmenmodalitäten“ die „Keck“-Rechtsprechung über Verkaufsmodalitäten entsprechend zur Anwendung zu bringen
- Fälle aus der neueren Praxis des EuGH:

EuGH, 29.09.2006, Rs. C-282/04, EuZW 2006, 722 (KPN/TPG)

EuGH, 25.01.2007, Rs. C-370/05, EWS 2007, 120 („Festensen“)

III. Freiheit des Zahlungsverkehrs

- Freiheit des Zahlungsverkehrs war ursprünglich in Art. 106 EWGV geregelt

Art. 106 EWGV

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, in der Währung des Mitgliedstaates, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, die Zahlungen zu genehmigen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen, sowie den Transfer von Kapitalbeträgen und Arbeitsleistungen zu gestatten, soweit der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nach diesem Vertrag liberalisiert ist.

Die Mitgliedstaaten sind bereit, über die im vorstehenden Unterabschnitt vorgesehene Liberalisierung des Zahlungsverkehrs hinauszugehen, soweit ihre Wirtschaftslage im allgemeinen und der Stand ihrer Zahlungsbilanz im besonderen dies zulassen.

- Freiheit des Zahlungsverkehrs wird generell als Hilfsfreiheit angesehen, hat aber in Teilbereichen (z.B. für Zahlung zivilrechtlicher Schadensersatzleistungen) auch eigenständige Bedeutung

IV. Einschränkungen des umfassenden Liberalisierungsgebots

- siehe vor allem Art. 58 Abs. 1 EGV:
- Buchstabe a) → erlaubt sogar Diskriminierungen (relevant insb. für Anrechnungsverfahren bei Körperschaftssteuer und Besteuerung der Kapitaleinkünfte) → Regelung hat aus Sicht der Mitgliedstaaten auch die Funktion eine „indirekte Steuerharmonisierung“ durch die Rechtsprechung über die Anwendung von Art. 56 EGV zu verhindern
- Buchstabe b) → Maßnahme muss einem Zweck dienen, der außerhalb des Kapital- und Zahlungsverkehrs liegt, und zudem „unerlässlich“, d.h. zwingend erforderlich sein